

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



und dem Trägerverbund

Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Caritas Erziehungshilfe gGmbH

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e.V.

Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V.

-nachfolgend Einrichtungsträger genannt -

schließen folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche der Einrichtungsträger in der **Wohngruppe „New Base“, Hannoverische Straße 24-26, 28309 Bremen** für männliche Jugendliche i.d.R. umA ab 15 Jahren (in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Landesjugendamt ab 14 Jahren), die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.

1.2. Die Leistungsbeschreibung „Wohngruppe New Base“ (Anlage 1) und die Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp (**LAT**) Nr. 1 Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage des LRV SGB VIII.

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kennt-

nis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	186,88 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	67,59 €
Gesamtvergütung	254,47 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von umA-Einrichtungen bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

4.2. Abweichend zu den in Ziffer 4.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Gesamtmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

4.3. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende der vertraglichen Mindestlaufzeit (29.02.2024) dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

4.4. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2023**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **10 Monaten** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 5.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 5.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 5.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2023/2024** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2025** vorzulegen.
- 6.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 6.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.
- 6.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

7. Sonstiges und Nebenabreden

7.1. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile¹ ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht von 90 % der eingesparten Personalkosten, die mit durchschnittlich 66.773,59 € pro Vollzeitstelle für Sozialpädagog:innen kalkuliert werden, also eine Erstattungspflicht von 60.096,23 € pro Vollzeitstelle. Die mit durchschnittlich 60.763,47 € pro Vollzeitstelle für Erzieher:innen kalkuliert werden, also eine Erstattungspflicht von 54.687,12 € pro Vollzeitstelle. Die mit durchschnittlich 55.824,37 € pro Vollzeitstelle für Pflegehelfer:innen kalkuliert werden, also eine Erstattungspflicht von 50.241,93 € pro Vollzeitstelle. Die bereits angerechneten Vorlaufkosten, werden im Rahmen einer etwaigen Erstattungspflicht berücksichtigt.

Der Nachweis über die Stellenbesetzungen erfolgt zu folgenden Stichtagen:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Zwischenachweis | 31.07.2023 |
| 2. Zwischenachweis | 31.10.2023 |
| 3. Abschlussnachweis | 31.01.2024 |

Der Abschlussnachweis ist durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers bis zum 31.03.2024 zu bestätigen.

Diese Regelung gilt bis zum 29.02.2024.

- 7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.3. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 7.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

¹ Die Stellen(anteile) beziehen sich auf Vollzeitstellen mit mindestens einer Arbeitszeit von 39,2 Std./Woche.

S.5 der Vereinbarung nach §78b SGB VIII für die Einrichtung Wohngruppe „New Base“ ab 01.05.2023

Geschlossen: Bremen, im Juni 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Leistungserbringer

Im Auftrag:

Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 (Entgeltkalkulation)